

Verein der mährisch-schlesischen Buchhändler.

Auszug

aus dem Protokoll der IX. Hauptversammlung in Olmütz,
Hôtel Bauer.

Herr Obmann-Stellvertreter Hohn eröffnet die Sitzung um 1/2 11 Uhr und begrüßt die diesmal besonders zahlreich erschienenen Kollegen. Anwesend 17 und durch Vertretung 10.

Nach einem kurzen Berichte des Schriftführers über das vorherige Jahr, aus dem hervorgehoben wird, daß Herr Hofbuchhändler Winkler am 23. März d. J., nach unserem Erachten ohne Grund und Veranlassung, seine Obmannstelle niederlegte, eine Stelle, in der er jederzeit unser vollstes Vertrauen besessen hatte. Seit Gründung des Vereins war Herr Hofbuchhändler Winkler Vorstand. Für sein wahrhaftiges Hingeben und für die im Interesse des Vereins in so hohem, ausgezeichnetem Maße verwandte Mühe, Zeit und Arbeit wollen wir in dankbarer Ehrung uns von den Sigen erheben.

Der Kassenbericht des Herrn Berger brachte durch seine Reichhaltigkeit allgemeine Befriedigung.

Herr Richard Karasiat hielt einen äußerst interessanten Vortrag über Punkt 4 der Tagesordnung: Stellungnahme zu dem direkten Arbeiten der Wiener und Prager Verleger. Es wurden Eingaben an mehrere Behörden beschlossen und, nach äußerst lebhafter Debatte des Herrn Barvič, Oliva und fast aller Herren, die Herren Karasiat und Barvič mit der Ausarbeitung dieser Besuche betraut, dem Ausschuss aber überlassen, die Überreichung durchzuführen.

Eine ausgezeichnet durchdachte Eingabe des Herrn Berger für den k. k. Schulbuchverlag wegen Aenderung des Rabatts wird ohne weiteres angenommen, und es wird beschlossen, diese außer der Centraldirektion auch noch dem Ministerium vorzulegen.

Herr Barvič bringt noch als Schlußantrag: Die allgemeine Sonntagsruhe in der ganzen Monarchie. — Auch diese Angelegenheit soll der Vorstand bald durch eine besondere Zuschrift an die betreffenden Behörden erledigen.

Die Wahl des Vorstandes vollzieht sich nach einem gemachten Vorschlag wie folgt:

- | | |
|----------------|--|
| I. Vorstand: | Herr Richard Karasiat (G. & R. Karasiat), Brünn. |
| II. Vorstand: | „ Adolf Hohn (W. Fröhlich's Hofbuchh.), Bielitz. |
| Schriftführer: | „ August Bartel (R. Knauth's Buchh.), Brünn. |
| Schatzmeister: | „ August Berger (E. Winiker Hofbuchh.), Brünn. |
| Beisitzer: | „ Jos. Barvič, Brünn, und Herr Friedr. Grosse, Olmütz. |
| Revisoren: | „ Alois Brecher, Brünn, und Herr Arn. Pisa, Brünn. |

Als nächster Versammlungsort wird mit Stimmenmehrheit Mährisch-Osttau angenommen.

Inzwischen ist es beinahe 12 Uhr geworden, und alles will die berühmte Olmüzer Kunststuh im Betriebe sehen. Es wird zur Befriedigung aller die Sitzung geschlossen und alles eilt, eine der größten Olmüzer Sehenswürdigkeiten anzustauen.

Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre in Mährisch-Osttau!
Aug. Bartel.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. »Besteller« einer Photographie. — Das Landgericht Magdeburg hat am 8. Februar das Verfahren gegen die Buchdruckerbesitzer Karl und Hermann Seitel, sowie den Fahrradhändler Reifing, die des Vergehens gegen das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, beschuldigt waren, eingestellt. Die Baronin H., genannt Baronin Misacor, stellte gewerbsmäßig lebende Bilder, auch als Radfahrerin. Sie war dabei nur mit Tricot bekleidet, das sehr durchscheinend war. Sie kam mit dem Besitzer der Fahrradwerke Brunswiga dahin überein, daß sie als Radfahrerin für ein Reklamebild photographiert werden solle. Der Angeklagte Reifing, der damals Reisender der Brunswiga war, ließ sie in dem eben erwähnten dünnen Tricot bei dem Photographen C. photographieren. Reifing bezahlte die Kosten der verschiedenen Aufnahmen. Von einer derselben stellten die Angeklagten Ansichtspostkarten für Radfahrer her, nachdem sie das Bild insoweit hatten verändern lassen, daß das Tricot weniger durchscheinend war. Ein Teil der Auflage wurde verbreitet; als aber die Baronin die formell erbetene Erlaubnis zur Verbreitung verweigerte, zogen die Angeklagten Seitel die Karte aus dem Geschäftsverkehr zurück. Die Baronin H. stellte dann Strafantrag wegen unberechtigter Nachbildung ihrer Photographie und verlangte eine Buße von 2000 M. Das Gericht stellte aber, wie oben bemerkt, das Verfahren ein, da die Baronin gar nicht als strasantragsberechtigt anzusehen sei, weil nicht sie, sondern

Reifing die Photographie hatte anfertigen lassen. Das Gericht bürdete die den Angeklagten erwachsenen Verteidigungskosten und notwendigen Auslagen der Staatskasse auf, da es insbesondere die Annahme eines Verteidigers durch die Angeklagten für geboten hielt. — Gegen das Urteil hatte die Baronin als Nebenklägerin Revision eingelegt. Sie behauptete, der Begriff des »Bestellers« sei vom Landgerichte verkannt worden. In erster Linie sei unter Besteller derjenige zu verstehen, der durch die Photographie dargestellt werde; ob ein anderer den Auftrag zur Herstellung der Photographie gegeben habe, sei gleichgültig, ebenso, ob ein anderer Interesse an dem Bilde habe. — Das Reichsgericht hielt diese Ausführungen nicht für zutreffend und erkannte auf Verwerfung der Revision.

Zum Recht der Handlungsgehilfen. — Das Verlassen einer Stellung von Seiten des Handlungsgehilfen giebt dem neuen Prinzipal das Recht auf Kündigung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist. Diese sehr wichtige Entscheidung hat das Amtsgericht Berlin gefällt, und das Landgericht Berlin hat sie bestätigt.

Der Fall, der von dem Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Rudolf Hahn in Berlin, der Redaktion der »Post reisender Kaufleute« mitgeteilt wurde, ist folgender: Eine Berliner Firma hatte einen Gehilfen im Februar 1898 für März 1898 mit einem Monatsgehalt von 150 M. engagiert. Um diesen Posten anzunehmen, hatte der Gehilfe seine Stelle in Königsberg ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, lediglich nach Mitteilung, daß er die Stellung aufgibt. Als der neue Prinzipal diesen Sachverhalt erfuhr, sagte er dem Gehilfen, der die Stelle antreten wollte, daß er ihn nicht beschäftigen werde, sondern ihn vielmehr sofort entlasse. Daraufhin kam es zur Klage, in der die Firma geltend machte, der Kontraktbruch des Klägers gegenüber der alten Firma berechne sie zum Rücktritt vom Vertrage wegen Irrtums.

Bekanntlich bestimmte das alte wie das neue Handelsgesetzbuch, daß eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist dem Prinzipal zustehe, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Die Frage mußte sich also um die Entscheidung drehen, ob der Kontraktbruch, begangen an einem andern, als ein solcher Grund angesehen werden könne. Unter den Beispielen, die in den Gesetzbüchern (§ 62 und 64, bezw. 70 und 72) gegeben werden, findet sich nichts Ähnliches. Dennoch bejahte das Amtsgericht die Frage und führte u. a. aus:

»Wenn ein Handlungsgehilfe seinem Chef gegenüber kontraktbrüchig wird, um eine neue Stellung anzutreten, so berechtigt dieser Umstand den neuen Chef desselben, von dem Vertrage zurückzutreten, vorausgesetzt, daß der Kontraktbruch dem letzteren bei dem Vertragschlusse ohne sein grobes oder mähtiges Versehen unbekannt war. Denn einmal gilt es im Geschäftsverkehr als unlauter, an dem Kontraktbruch eines Handlungsgehilfen dadurch teilzunehmen, daß man ihn vor dem gesetzlichen Ablauf des gebrochenen Kontrakts in ein anderes Engagementsverhältnis nimmt, und jeder Kaufmann muß berechtigt sein, von einem Vertrage zurückzutreten, der ihm den Vorwurf der Unlauterkeit zuzieht, wenn er bei dem Abschluß desselben nicht davon gewußt hat. Sein Irrtum ist aber auch noch nach einer anderen Hinsicht wesentlich. Der Handlungsgehilfe, der einmal kontraktbrüchig geworden ist, ist ein Mann, von dem man sich der Wiederholung dieses Unrechts versehen kann, und es ist glaubhaft, daß ein Kaufmann ihn auch aus diesem Grunde nicht engagiert hätte, wenn er von dem Kontraktbruch gewußt hätte.«

Wie schon bemerkt, hat das Landgericht Berlin die gegen das Urteil erhobene Berufung verworfen. Auch die Begründung des Berufungsurteils stützt sich auf den Anschein, dem sich die neue Firma durch Engagement des Kontraktbrüchigen leicht aussehe, als ob sie den Handlungsgehilfen der alten Firma abspenstig gemacht habe; »denn«, so heißt es darin,

»wenn die Beklagte den Kläger noch während des Zeitraumes in ihren Dienst genommen hätte, für den er der Firma A. noch verpflichtet gewesen war, so hätte sie sich der Gefahr ausgesetzt, einer im Geschäftsleben mit Recht als »unhonorig« geltenden Handlungsweise verdächtigt zu werden und den Schein zu erwecken, sie habe den Kläger ihrer Konkurrenzfirma A. wegengagiert. Und diese Gefahr wäre dadurch durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte zur Zeit des Vertragschlusses nicht gewußt hat, der Kläger wolle sein Dienstverhältnis in Königsberg ohne rechtzeitige Kündigung verlassen, um bei ihr einzutreten. Sich einer derartigen Gefahr auszusetzen, konnte ihr nicht zugemutet werden.«

Wir wollen uns eines Urteils über diese Entscheidung enthalten, da sie ja noch nicht von der obersten Instanz gebilligt ist; jedenfalls scheint sie sehr weittragend zu sein. — 8 —

Gesellschaft für graphische Industrie in Wien. — Die siebente ordentliche Generalversammlung wurde am 28. Mai im Gesellschaftshause in Gegenwart von 27 Aktionären, die